



Statuten Trägerverein des Sozial- und Umweltforum Ostschweiz (SUFO)

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Trägerverein Sozial- und Umweltforum Ostschweiz (SUFO)“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

Art. 2 Zweck

Der Trägerverein Sozial- und Umweltforum Ostschweiz...

1. ...ermöglicht die regelmässige Durchführung des „Sozial – und Umweltforums Ostschweiz (SUFO)“ als Austausch-, Bildungs- und Kulturveranstaltung rund um positive Zukunftsvisionen für die ganze Gesellschaft, innerhalb eines freundlichen Strassenfests, offen für alle.
2. ...lädt so viele Menschen wie möglich zum Mitwirken nach den eigenen Möglichkeiten ein und bewahrt den unabhängigen und offenen Charakter der Veranstaltungen.
3. ...bietet den Menschen, die das SUFO in freiwilliger Arbeit planen, durchführen und beleben, Wertschätzung, einen rechtlichen Rahmen und organisiert die finanziellen Grundlagen für abgesprochene Auslagen.
4. ...delegiert Arbeiten, welche die Grenzen des freiwilligen Engagements übersteigen, ...
 - a) ...als Auftrag gegen Entschädigung (z.B. Koordinationsbüro, professionelle grafische Arbeit).
 - b) ...an Partner/innen, die eigene Kassen führen (z.B. Verpflegungsstände).
5. ...setzt sich für eine positive Kultur der Zusammenarbeit ein, organisiert Kommunikation, Verbindlichkeit, Kontinuität und pflegt Partnerschaften.
6. ...garantiert die konstruktive und nichtkonsumorientierte Ausrichtung aller SUFO-Veranstaltungen auf dem Boden folgender Grundwerte:
 - Gleichwertigkeit und Gerechtigkeit
 - Partizipation und Verantwortlichkeit
 - Freundlichkeit und Solidarität
 - Achtsamkeit und Respekt
 - Gewaltlosigkeit und Frieden



Art. 3 Mitgliedschaft

1. Dem „Trägerverein Sozial- und Umweltforum (SUFO)“ können natürliche und juristische Personen als Passivmitglied angehören. Passivmitglied wird oder bleibt, wer den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt.
2. Eine Aktivmitgliedschaft ist nur natürlichen Personen möglich. Sie allein berechtigt und verpflichtet zur Mitarbeit im Sinne des Vereinszwecks und zur Teilnahme an der Vereinsversammlung mit Stimmrecht. Aktivmitglieder können durch den Vorstand vom Mitgliederbeitrag befreit werden, da sie ihren Beitrag durch Arbeit leisten. Über die Aufnahme der Aktivmitglieder entscheidet der Vorstand durch ein einfaches Mehr.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung von Aktivmitgliedern ist schriftlich an den Vereinspräsidenten zu richten. Die Passivmitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird.
2. Ein Aktivmitglied kann durch einen Beschluss der Vereinsversammlung mit einfachem Mehr aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

Art. 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Revisionsstelle



Art. 6 Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jedes Jahr statt.
2. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Mit der Einladung wird ihnen auch die an der Versammlung zu behandelnde Traktandenliste zugestellt. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand drei Wochen vor der Versammlung einzureichen.
3. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung verlangen.
4. Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung der Protokolle des Vorjahres, des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung des Vereins sowie des Revisionsberichts
 - Wahl des Vorstands, des/der Präsidenten/in und der Revisoren
 - Abberufung des Vorstands, des/der Präsidenten/in aus wichtigen Gründen
 - Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.
6. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 7 Stimmrecht

1. Jedes Aktivmitglied verfügt jeweils über eine Stimme.

Art. 8 Vorstand

1. Der von der Vereinsversammlung auf ein Jahr gewählte Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen und konstituiert sich selber. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.
3. Bei Rücktrittswunsch sucht das betreffende Mitglied eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger, die/der sich der Vereinsversammlung zur Wahl stellt.



Art. 9 Revisionsstelle

1. Die Jahresrechnung des Vereins wird von einer Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle wird von der ordentlichen Vereinsversammlung gewählt.

Art. 10 Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Daneben ist der Verein auf Zuwendungen der öffentlichen und privaten Hand angewiesen.

Art. 11 Mitgliederbeitrag

1. Der Jahresbeitrag beträgt :
 - Für Einzelpersonen und Familien: SFR. 20.-
 - Für juristische Personen: SFR. 100.-
 - Für Gönnerinnen und Gönner: SFR. 100.-
 - Der Vereinsvorstand kann den Mitgliederbeitrag erlassen.
 - Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist von der Vereinsversammlung zu beschließen und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Auflösung kann jederzeit erfolgen. Mit dem Auflösungsbeschluss ist das Liquidationsergebnis durch einfachen Vereinsbeschluss einer gemeinnützigen Organisation zuzusprechen.

Art. 13 Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

Art. 14 Inkrafttreten

1. Die Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

An der Vereinsversammlung vom 23.01.2021 genehmigt.